

Bu Nr. 126/I, K. N. V.

108

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Auf die in der 25. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. Juli 1919 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Beschlagnahme von Textilwaren durch Arbeiterräte auf Wiener Bahnhöfen, habe ich die Ehre mitzuteilen:

Im konkreten Falle des Kaufmannes Rudolf Führbas aus Hartberg handelte es sich um eine vom Arbeiterrat des 3. Bezirkes Rudolf Lenger vorgenommene Beschlagnahme, die er aus dem Grunde vornahm, weil der Verdacht des Kettenhandels vorlag. Rudolf Führbas konnte sich nämlich weder mit einem Gewerbechein ausweisen, noch enthielt der von ihm vorgewiesene Ausweischein mit Lichtbild den Vermerk seines Berufes als Kaufmann. Aus diesem Grunde glaubte der genannte Arbeiterrat trotz Protestes die Beschlagnahme der vier Ballen Stoff aufrecht halten zu müssen. Als am nächsten Tage jedoch Führbas in Begleitung

eines Arbeiterrates der Firma Herzmanšky den Nachweis erbrachte, Kaufmann zu sein, wurden ihm die beschlagnahmten vier Ballen Stoff sofort ausgefolgt.

Was die übrigen in der Anfrage allgemein angeführten, an Wiener Bahnhöfen erfolgten Beschlagnahmen anbelangt, so handelt es sich hierbei nach Angabe der Polizeidirektion um Vorfälle, die sich zu Beginn der auf Bekämpfung des Schleichhandels gerichteten Tätigkeit der Arbeiterräte zu wiederholten Malen ereigneten und allerdings Anlaß zu oft berechtigten Beschwerden gegeben haben. Derlei Vorfälle sind jedoch von dem Zeitpunkte an, mit welchem durch die Errichtung der Kriegswucherkommission in Wien und deren Bezirkswucherstellen eine geregeltere Bekämpfung des Kriegswuchers Platz gegriffen hat, zur Seltenheit geworden.

Wien, 8. Februar 1920.